

# 1 Haushaltssatzung der Stadt Mechernich

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, hat der Rat der Stadt Mechernich mit Beschluss vom 24.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	75.122.777 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.147.033 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	-1.572.010 Euro
somit auf	80.575.023 Euro

Im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.165.049 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	74.167.740 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.705.580 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.393.269 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.743.569 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.679.123 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

7.687.689 Euro

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.476.717 Euro

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

5.452.246 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 Euro

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 575 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 800 v.H. |

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 530 v.H. |
|----------------------|----------|

#### § 7

Soweit im Stellenplan kw-Vermerke (künftig wegfallend) angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben folgende Wirkung:

a) Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung - StOV Gem - i.d.F. vom 25.9.1996 handelt, ist jede zweite freiwerdende Beamtenstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

b) Bei den übrigen von einem ku-Vermerk betroffenen Stellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit die während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

#### § 8

1. Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einer Buchungsstelle (Konto-Kostenstellen-Kombination)

a) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 20 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 EUR

und

b) bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) gilt eine Abweichung von 50 % zum geplanten Ergebnis.

3. Ansonsten gelten als unerheblich ohne Rücksicht auf die Höhe folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

a) Aufwendungen und Auszahlungen im Personalbereich, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,

b) Rücklagenzuführungen zur Sicherung zweckgebundener Mittel,

c) Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (insb. Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.

4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

5. Für die gem. § 21 KomHVO festgelegten Budgets gelten folgende Deckungsregeln:

a) Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei der entspr. Aufwandsposition.

b) Im Übrigen dürfen alle sonstigen Mehrerträge grundsätzlich zu Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.

c) Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

d) Diese Deckungsregeln gelten auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

6. Für die gem. § 22 Absatz 1 KomHVO zum Jahresende zu bildende Ermächtigungsübertragungen gelten folgende Grundsätze:

a) Die Art und Höhe der Ermächtigungsübertragungen ergibt sich aus dem Anhang zur Jahresrechnung.

b) Ermächtigungen für Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

c) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar.

Mechernich, den 24.03.2026

gez.  
Fingel  
(Bürgermeister)

gez.  
Mannz  
(Kämmerer)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 27. März 2026 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gem. § 96 Abs. 2 GO NW im Rathaus, 2. OG, Zimmer 251, während der Bürostunden öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.mechernich.de](http://www.mechernich.de) im Internet verfügbar.

Mechernich, 23. April 2026.

**gez.**

Fingel

(Bürgermeister)

**gez.**

Mannz

(Kämmerer)